

## Weisung – W 12

# Flüssiggas an Veranstaltungen

Die Weisung stützt sich auf die EKAS Richtlinie 6517 und die Reglemente des Arbeitskreis LPG.

## 1 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Verwendung von Flüssiggas an Veranstaltungen.

## 2 Grundsätze

- 1 Die Verantwortung für die Verwendung von Flüssiggas obliegt dem Veranstalter.
- 2 Der Standbetreiber ist für den sicheren Betrieb und Instruktion des Personals verantwortlich.

## 3 Anforderungen (Auszug aus Reglement)

### 1 Veranstalter

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Aufstellungsorte zugeteilt werden, bei denen die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind.

Der Veranstalter stellt sicher, dass im Umkreis von mindestens 1m zum zugeteilten Standplatz keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Schächten, Mulden usw.) möglich ist.

### 2 Standbetreiber

Für jedes eingesetzte Gerät muss eine «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» vor Ort vorliegen und eine gültige Vignette sichtbar auf dem Gerät angebracht sein.

Der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlage sicher ist. Dafür muss er die "Checkliste Veranstaltungen" ausfüllen und unterschreiben.

## 4 Reglement

Das verbindliche Reglement kann unter [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch) heruntergeladen werden.

## 5 Weitere Bestimmungen

- 1 Massgebend ist das Reglement für Veranstaltungen (Sichere Verwendung von Flüssiggas), des Arbeitskreis LPG.
- 2 Flüssiggasanlagen können durch das zuständige Feuerschutzorgan kontrolliert werden.